



Satzung des EFC Nordwestkurve

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

Der Club führt den Namen „Eintracht Fan-Club Nordwestkurve“ und hat seinen Sitz in Bergheim; die Clubfarben sind überwiegend in schwarz-rot gehalten.

Der Eintracht Fanclub Nordwestkurve wurde am 16. Dezember 2005 von 3 Personen gegründet. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§2: Zweck des Fanclubs

Der Club hat vornehmlich folgenden Zweck:

- die Bundesliga Fußballmannschaft von Eintracht Frankfurt durch Teilnahme an Fahrten zu unterstützen.
- freundschaftliche Kontakte zu anderen Fan-Clubs und Vereinen zu unterhalten.

§3: Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied im Eintracht Fanclub Nordwestkurve werden. Über den Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entschieden.

Hat der/die Antragssteller(in) das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, muss die Zustimmung des Vorstandes und eines gesetzlichen Vertreters erfolgen.

Ordentliches Mitglied wird man durch die Aufnahme in den Eintracht Fan-Club Nordwestkurve.

§4: Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- den Fan-Club immer würdig zu vertreten
- dem Ansehen des Fan-Clubs keinen Schaden zuzufügen
- den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten
- an den Veranstaltungen des Clubs rege teilzunehmen
- Änderungen von Bankdaten zwecks Einzug des Beitrags mitzuteilen

§5: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- an verbilligten Fahrten zu Fußballspielen teilzunehmen
- an sämtlichen Veranstaltungen, die der Fanclub durchführt, teilzunehmen
- über das Geschehen im Fan-Club und bei der Eintracht informiert zu werden (dies geschieht meistens bei den Treffen)
- in der Fanclub Fußballmannschaft mitzuspielen

§6: Haftungen

Der Fanclub kann keine Haftung für evtl. Schäden, die von Mitgliedern oder von Nichtmitgliedern, die an einer Veranstaltung des Fanclubs (Busfahrt etc.) angerichtet werden, übernehmen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Fan-Clubs ist ebenfalls auf eigene Gefahr, Auch hierfür kann der Fan-Club keine Haftung übernehmen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten, bei dem der Jugendliche mitversichert ist.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beendet durch

- Todesfall, hierbei erlischt die Mitgliedschaft automatisch
- Austritt, dieser muss spätestens zum Ende eines Jahres schriftlich beim Vorstand des Clubs eingereicht werden (d.h. spätestens am 31.12.), andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr
- Ausschluss, kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) durch clubschädigendes Verhalten
 - b) durch Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorstandes
 - c) durch inkorrekte Äußerungen über den Fanclub, dessen Mitglieder oder Eintracht Frankfurt in der Öffentlichkeit
 - d) wenn Beiträge oder Rückstände (z.B. Busfahrten, Karten, Merchandising) bis zu zwei Monate nach der Frist ausbleiben
 - e) wenn Eintrittskarten (egal ob Heim- oder Auswärts) zu einem höheren Preis verkauft werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen des Fan-Clubs aus Beitragszahlungen oder aus Vereinsvermögen.

§8: Aufnahmegebühr, Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird beim Eintracht Fan-Club Nordwestkurve nicht erhoben. Die Mitgliederbeiträge werden und können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Erwachsene zahlen einen Jahresbeitrag von 15€, Jugendliche bis zur Vollendung des 17 Lebensjahres zahlen 10 €.

§9: Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§10: Wahlen

Wahlen sind alle 2 Jahre bei der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Fordert ein Mitglied geheime Abstimmung, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Steht jedoch nur ein(e) Kandidat(in) zur Verfügung, kann per Handzeichen abgestimmt werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Es muss immer ein Wahlleiter aus der Versammlung gewählt werden, der sich jedoch dann nicht zur Wahl stellen kann.

Der gewählte Vorstand bleibt zwei Jahre im Amt.

§11: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auch von den Mitgliedern einberufen werden, wenn dies 2/3 der Mitglieder wünschen. In diesem Fall ist der Antrag schriftlich mit den einzelnen Unterschriften beim Vorstand einzureichen.

§12: Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§13: Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) 1. Auswärtskoordinator
- e) 2. Auswärtskoordinator
- f) Pressewart
- g) 1. Jugendbeauftragte
- h) 2. Jugendbeauftragte
- i) Internetbeauftragter
- j) Getränkewart

Der Vorstand hat die Geschicke des Clubs zu leiten und im Rahmen dieser Satzung die Verwendung der Mittel äußerst gewissenhaft zu tätigen.

Der Kassenwart gibt Ein- und Ausgaben bei einer jeden Jahreshauptversammlung bekannt. Er gibt an dieser Stelle jedoch nur einen Gesamtüberblick. Zur Klärung von Detailfragen besteht die Möglichkeit, hierfür mit dem Vorstand einen Termin zu vereinbaren.

Scheidet während der Amtszeit eines der Vorstandsmitglieder aus, so wird dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom übrigen Vorstand wahrgenommen.

Der Vorstand vertritt den Fanclub einzeln nach außen. Eine Kontoführung bei einem Kreditinstitut obliegt dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

§14: Kassenprüfer

Alle 2 Jahre sind an der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Erneute Wiederwahl ist nach einem Jahr aussetzen möglich.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§17: Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, entschieden werden. Die Auflösung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

Wenn diese Mehrheit nicht gefunden wird, muss binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei dieser Abstimmung reicht dann die einfache Mehrheit aus.

§18: Clubvermögen

Das Clubvermögen ist nach Auflösung des Fanclubs einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung zu stellen.

Bergheim, den 21. Oktober 2008

Dennis Franke
1. Vorsitzender